

<b>Hochschulen</b>
--------------------

948.

**Wahlordnung der Hörschaft  
der Deutschen Hochschule  
für Verwaltungswissenschaften Speyer**  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Aufgrund des § 77 Abs. 3 Landesgesetz über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Verwaltungshochschulgesetz - DHVG -) in der Fassung vom 19. Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2006, S. 439) hat die Vollversammlung der Hörschaft der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften am 7. Januar 2008 die folgende Wahlordnung beschlossen. Diese Wahlordnung hat der Rektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften mit Schreiben vom 15. Januar 2008 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**1. Teil: Allgemeines**

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zur Hörschaftsvertretung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer.

(2) Sie gilt auch für alle Nachwahlen und Neuwahlen mit der Maßgabe, dass anstelle der Antrittsvollversammlung eine eigens einberufene Vollversammlung tritt.

## § 2

## Wahl

Die Wahl der Hörschaftsvertretung der Hochschule erfolgt als offene Wahl während der Antrittsvollversammlung. Auf Verlangen von drei oder mehr anwesenden Mitgliedern der Hörschaft wird sie als Urnenwahl durchgeführt

**2. Teil: Wahlvorbereitung**

## § 3

## Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die Hörerinnen und Hörer, die gemäß § 25 Abs.1 DHVG eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht. Zum Nachweis der Wahlberechtigung dienen der Wahlschein gem. § 4 und das Wählerverzeichnis gem. § 5.

## § 4

## Vorbereitung der Wahl

(1) Die Verwaltung der Hochschule stellt bis zum Beginn der Einschreibung der Hörerinnen und Hörer für das jeweilige Semester Wahlscheine und Stimmzettel sowie Wahlumschläge her.

(2) Auf dem Wahlschein sind zu verzeichnen:

1. Eine Kennzeichnung für die Hörschaftswahl,
2. Zeit und Ort der Wahl,
3. ein Hinweis darauf, dass ohne diesen Wahlschein eine Stimmabgabe nur unter Vorlage des Personalausweises möglich ist,
4. der Name der Hörerin oder des Hörers und ggf. ein unterscheidender Zusatz.

(3) Auf dem Stimmzettel sind zu verzeichnen:

1. die nach § 9 der Satzung zu besetzenden Funktionen der Hörschaftsvertretung:

Wahlordnung der Hörschaft  
der Deutschen Hochschule  
für Verwaltungswissenschaften Speyer

und

Satzung der Hörschaft  
der Deutschen Hochschule  
für Verwaltungswissenschaften Speyer

2. Hinter jeder dieser Funktionen am rechten Rand des Stimmzettels hintereinander Kästchen mit den Zahlen 1 bis 8.

(4) Wahlschein, Stimmzettel und Wahlumschlag werden bei der Anmeldung im Hörersekretariat ausgehändigt. Dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

#### § 5

##### Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis wird von der Verwaltung der Hochschule geführt. Als Wählerverzeichnis dient die Liste der angemeldeten Hörerinnen und Hörer. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Beginn der Antrittsvollversammlung laufend fortzuführen. Zu Beginn der Antrittsvollversammlung übergibt die Verwaltung der Leiterin oder dem Leiter der Antrittsvollversammlung eine Kopie des Wählerverzeichnisses sowie zusätzliche Stimmzettel und Wahlumschläge.

#### § 6

##### Wahlbekanntmachung

(1) Die Verwaltung der Hochschule macht die Wahl zur Hörerschaftsvertretung spätestens bis 14 Tage vor Semesterbeginn bekannt. Dies erfolgt durch eine Mitteilung, die den Semesterinformationen beigelegt wird.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist zugleich Wahlbenachrichtigung. Sie muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. eine Darstellung des Wahlsystems gem. §§ 2 und 9,
4. einen Hinweis auf die Bedingungen für die Ausübung des Wahlrechts gem. §§ 3, 5, 9 Abs. 6.

#### § 7

##### Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl durch.

(2) Dem Wahlvorstand gehören neben der Leiterin oder dem Leiter der Antrittsvollversammlung als vorsitzendem Mitglied wenigstens vier weitere Mitglieder an. Diese werden von der Antrittsvollversammlung in offener Abstimmung gewählt.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag. Streitfälle bei der Stimmabgabe entscheidet der Vorsitzende allein.

#### § 8

##### Wahlsicherung

(1) Die Verwaltung der Hochschule trägt dafür Sorge, dass die erforderliche Zahl von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Urnen zur Verfügung steht.

(2) Die Wahlurnen müssen verschließbar sein. Vor Beginn der Wahlhandlung prüft der Wahlvorstand, ob die Urnen leer sind und verschließt sie bis zum Ende der Wahl.

(3) Soweit an mehreren Urnen gewählt wird, liegt jeder Urne nur ein Teil des gesamten Wählerverzeichnisses bei. Der Wahlvorstand weist vor Beginn der Stimmabgabe darauf hin, wer an welcher Urne wählen kann.

(4) An jeder Urne müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes bis zur Stimmauszählung anwesend sein.

## 2. Teil: offene Wahl

#### § 9

##### Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand eröffnet die Wahl durch entsprechende Erklärung.

(2) Daraufhin bittet er die Hörerschaft um Vorschläge für Kandidatinnen und Kandida-

ten für die einzelnen Referate der Hörerschaftsvertretung, indem er sie der Reihe nach aufruft.

(3) Den Kandidatinnen und Kandidaten ist nun Gelegenheit zu geben, sich der Hörerschaft vorzustellen. Die Vorstellung soll fünf Minuten je Person nicht übersteigen.

(4) Nachdem sich alle Kandidatinnen und Kandidaten für ein Referat vorgestellt haben, ruft der Wahlvorstand zur Stimmabgabe mittels Handzeichen auf.

(5) Daraufhin werden die Stimmen vom Wahlvorstand ausgezählt. Die Auszählung kann unterbleiben, wenn es für eine Person offensichtlich eine deutlich überwiegende Mehrheit gibt und keine Einwände aus der Hörerschaft erhoben werden.

(6) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten keiner die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen denen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten statt. Hier ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Nach der Stimmauszählung verkündet der Wahlvorstand das Ergebnis.

## 3. Teil: Urnenwahl

#### § 10

##### Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand eröffnet die Wahl durch entsprechende Erklärung.

(2) Die Wahl beginnt mit der Nennung von Kandidatinnen und Kandidaten für die einzelnen Funktionen der Hörerschaftsvertretung. Jeder Wahlberechtigte kann sich für jede und beliebig viele Funktionen bewerben, jedoch nur für eine Funktion gewählt werden. Hierauf ist zu Beginn der Wahl hinzuweisen.

(3) Jedem wird durch Erklärung des Wahlvorstands eine der hinter den jeweiligen Funktionen ausgedruckten Ziffern zugewiesen.

(4) Nach der Nennung erfolgt eine Aussprache zur Person. Die Aussprache wird durch Erklärung des Wahlvorstands oder durch die Annahme eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags beendet.

(5) Im Anschluss an die Aussprache zur Person der Kandidaten erfolgt die Wahl, indem jeweils eine der hinter den Funktionen der Hörerschaftsvertretung ausgedruckten Ziffern angekreuzt wird.

(6) Vor dem Einwurf des Wahlumschlags in die Wahlurne prüft der Wahlvorstand die Wahlberechtigung. Eine Wahl ist nur unter Vorlage des Wahlscheines gem. § 4 oder des Personalausweises möglich. Wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder bei wem bereits eine Stimmabgabe vermerkt ist, ist abzuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

#### § 11

##### Stimmauszählung

(1) Die Wahlhandlung endet mit dem Hinweis des Wahlvorstands auf die Beendigung. Der Hinweis ist mit der Frage zu verbinden, ob jeder von seinem Wahlrecht Gebrauch machen konnte. Wird die Frage nicht verneint, so schließt der Wahlvorstand die Wahl. Eine Stimmabgabe ist danach nicht mehr möglich.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die Wahlurnen, nachdem sie sich davon überzeugt haben, dass die Urnen unversehrt sind.

(3) Zunächst werden die abgegebenen Wahlumschläge ausgezählt und ihre Zahl mit der Zahl der laut Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(4) Sodann wird für jede Funktion die Zahl der für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen ermittelt und protokolliert. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist erneut auszuführen und dann zu lösen.

(5) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses für die Hörersprecherin oder den Hörersprecher scheidet dieser als Kandidat aus. Soweit er für weitere Funktionen kandidiert hat, sind die hierfür auf ihn entfallenden Stimmen zu Kontrollzwecken auszuführen.

(6) Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat für mehrere Referate gewählt, so gilt er nur für dasjenige Amt als gewählt, in das er mit der größten Stimmenzahl gewählt wurde. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Soweit dieser Bewerber als nicht gewählt gilt, rückt für ihn der Bewerber mit dem zweitbesten Stimmenergebnis nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los. Die Regelung in Satz eins bis drei dieses Absatzes gilt auch für das Nachrückverfahren entsprechend.

(7) Ungültig ist eine Stimmabgabe, wenn

- der Wählerwille nicht eindeutig ersichtlich ist oder
- der Stimmzettel nicht für die Wahl hergestellt ist oder
- für eine Funktion mehr als eine Stimme abgegeben ist.

(8) Wird für eine Funktion keine Stimme abgegeben, so gilt dies als Stimmenthaltung nur für die entsprechende Funktion.

(9) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist einer zu werten. Im Falle mehrerer nicht gleichlautender Stimmzettel ist die Stimmabgabe ungültig.

## 4. Teil: Weiteres Verfahren

#### § 12

##### Wahlprotokoll

(1) Über die Wahl hat der Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthält:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
4. die Zahl derer, die an der Wahl teilgenommen haben,
5. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber,
7. die Namen der gewählten Hörerschaftsvertreter,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes.

(2) Das Wählerverzeichnis ist beizufügen.

#### § 13

##### Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird unverzüglich durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben.

#### § 14

##### Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe beim Rektor schriftlich einzureichen.

(3) Sofern Einsprüche vorliegen, wird durch eine Vollversammlung ein Wahlprüfungsausschuss gewählt. Diesem gehören fünf Hörerinnen und Hörer an. Mitglieder der Hörerschaftsvertretung und des Wahlvorstandes (§ 7) sind nicht wählbar.

(4) Wird das Ergebnis der Stimmenaushaltung vom Wahlprüfungsausschuss für ungültig erachtet, so ist das Ergebnis aufzuheben und erneut bekannt zu machen.

(5) Erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl für ganz oder teilweise ungültig, so ist die Wahl in entsprechendem Umfang neu durchzuführen, sobald der Beschluss des Wahlprüfungsausschusses unanfechtbar oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Wahlberechtigung oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Zusammensetzung der Hörerschaftsvertretung auswirkt.

## 5. Teil Schlussbestimmungen

### § 15

#### Änderung der Wahlordnung

Für die Änderung dieser Wahlordnung gilt § 77 Abs. 3 DHVG.

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Die Wahlordnung vom 27. Juli 1988 tritt damit außer Kraft.

Speyer, den 23. Januar 2008

Der Hörsprecher der Hörerschaft  
der Deutschen Hochschule  
für Verwaltungswissenschaften Speyer  
Frederic E l s k a m p

949.

## Satzung der Hörerschaft der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Aufgrund des § 77 Abs. 3 Landesgesetz über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (Verwaltungshochschulgesetz - DHVG -) in der Fassung vom 19. Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2006, S. 439) hat die Vollversammlung der Hörerschaft der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften am 7. Januar 2008 die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat der Rektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften mit Schreiben vom 15. Januar 2008 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### 1. Teil: Allgemeines

#### § 1

#### Rechtsstellung

(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen ordentlichen Hörerinnen und Hörer bilden die Hörerschaft.

(2) Die Hörerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung selbst.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Hörerschaft versteht sich als Interessengemeinschaft der Hörerinnen und Hörer. Sie vertritt diese gegenüber der Hochschule und deren Mitglieder sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) Die Hörerschaft nimmt unbeschadet der Aufgabe der Hochschule Angelegenheiten der Hörerinnen und Hörer wahr. Ihr obliegt es:

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Hörerinnen und Hörer zu ermöglichen,
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
6. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen und Männern sowie von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
7. die Integration ausländischer Hörerinnen und Hörer zu fördern und
8. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Hörerinnen und Hörern zu pflegen.

### § 3

#### Organe

(1) Organe der Hörerschaft sind die Vollversammlung und die Hörerschaftsvertretung.

(2) §§ 28 Abs. 2, 29 Abs. 1 und 2 DHVG gelten entsprechend. Für die Amtszeit der Hörerschaftsvertretung gilt § 31 Abs. 1 Satz 2 DHVG entsprechend.

### 2. Teil: Vollversammlung

#### § 4

#### Vollversammlung

Der Vollversammlung gehören alle eingeschriebenen ordentlichen Hörerinnen und Hörer als stimmberechtigte Mitglieder an. Gasthörerinnen und Gasthörer können mit beratender Stimme teilnehmen.

#### § 5

#### Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das Organ der gemeinsamen Willens- und Meinungsbildung.

(2) Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie entscheidet über Richtlinien für die Arbeit der Hörerschaftsvertretung und beschließt die Übernahme neuer Aufgaben durch die Hörerschaft.
- b) Sie wählt die Hörerschaftsvertretung.
- c) Sie beschließt den Haushaltsplan und den Semesterabschluss des vorangegangenen Semesters.
- d) Sie beschließt die Satzung, die Wahlordnung, die Beitragsordnung und Finanzordnung sowie deren Änderungen. Satzung und Wahlordnung sowie deren Änderungen werden von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- e) Sie nimmt die Rechenschaftsberichte der Hörerschaftsvertretung entgegen und beschließt über deren Entlastung.

f) Sie kann beratende Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

### § 6

#### Zusammentreten

(1) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal je Semester zusammen.

(2) Die Hörsprecherin oder der Hörsprecher beruft die Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladung hat spätestens drei Werktage vor dem angesetzten Termin durch Aushang zu erfolgen.

(3) Die Vollversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Hörerschaft oder 50 Hörerinnen und Hörer dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen.

(4) Die Vollversammlung tagt öffentlich. Sie kann die Öffentlichkeit ausschließen.

### § 7

#### Beschlüsse

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Mit der Einladung zur 1. Sitzung kann vorsorglich die Einladung zur 2. Sitzung, die unmittelbar auf die 1. Sitzung folgen kann, verbunden sein; dabei ist auf die Regelung der Sätze 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Hörsprecherin oder des Hörsprechers, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nichts anderes beschlossen wird.

(3) Für die Vollversammlung gelten die allgemeinen Regeln der parlamentarischen Verhandlungsführung; im Zweifelsfalle gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in entsprechender Anwendung.

(4) Über die Vollversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das durch Aushang veröffentlicht wird.

### 3. Teil: Hörerschaftsvertretung

#### § 8

#### Zusammensetzung

- (1) Die Hörerschaftsvertretung besteht aus
- einer Hörsprecherin oder einem Hörsprecher,
  - einem Finanzreferat,
  - einem Kulturreferat,
  - einem Festreferat,
  - einem Ballreferat,
  - einem Medienreferat,
  - einem Sportreferat,
  - einem EDV-Referat,
  - einem Umweltreferat und
  - einem Integrationsreferat.

(2) Die Vollversammlung wählt für jedes Referat eine Referentin oder einen Referenten und kann für jede Position jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(3) Je eine Sprecherin oder ein Sprecher der Hörergruppen (§ 15) hat das Recht, an den Sitzungen der Hörerschaftsvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 9

## Aufgaben der Hörschaftsvertretung

- (1) Die Hörschaftsvertretung führt die Geschäfte der Hörschaft und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind. Sie ist an Richtlinien der Vollversammlung gebunden.
- (2) Die Hörschaftsvertretung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Sie beobachtet das Hochschulleben und nimmt zu hochschulpolitischen Fragen Stellung.
  - Sie pflegt den Kontakt zu den Organen und Mitgliedern der Hochschule.
  - Sie fördert das Gemeinschaftsleben in der Hörschaft.
  - Sie stellt den Haushaltsplan auf.
  - Sie vertritt die Hörschaft nach außen und gegenüber ihren Mitgliedern; dabei wird sie von der Hörsprecherin oder dem Hörsprecher vertreten.
  - Sie vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung.
  - Sie regelt die Benutzung der im Eigentum der Hörschaft stehenden Gegenstände und Einrichtungen.
- (3) Die Hörschaftsvertretung hat sich mit allen Eingaben und Anregungen der Hörerinnen und Hörer zu befassen.
- (4) Die Hörschaftsvertretung berichtet der Hörschaft und der Hochschulöffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

## § 10

## Wahl und Amtszeit der Hörschaftsvertretung

- (1) Die Hörschaftsvertretung wird zu Beginn eines jeden Semesters von der Vollversammlung gewählt. Sie bleibt im Amt, bis eine neue Hörschaftsvertretung gewählt ist.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Hörschaftsvertretung vorzeitig aus, findet unverzüglich eine Nachwahl statt. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder der Hörschaftsvertretung vorzeitig aus, sind alle Mitglieder neu zu wählen.
- (3) Die Vollversammlung kann der Hörschaftsvertretung oder einem ihrer Mitglieder das Misstrauen aussprechen, indem sie eine neue Hörschaftsvertretung bzw. ein neues Mitglied wählt. Wird ein Misstrauensantrag gestellt, kann darüber nur in einer eigens und unverzüglich einberufenen Vollversammlung entschieden werden.

## § 11

## Aufgabenverteilung in der Hörschaftsvertretung

- (1) Die Hörschaftsvertretung regelt die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten ihrer Mitglieder durch Beschluss. Die Mitglieder der Hörschaftsvertretung sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an deren Beschlüsse gebunden.
- (2) Die Hörschaftsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12

## Außenvertretung; Stellvertretung

- (1) Die Referenten der Hörschaftsvertretung vertreten die Hörschaftsvertretung unbeschadet des § 11 und des § 9 Abs. 2 e im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach außen.
- (2) Wurden zu Beginn des Semesters für einzelne Referate kein Stellvertreter gewählt, so legt die Hörschaft eine Stellvertretungsregelung fest.

## § 13

## Sitzungen; Beschlüsse

- (1) Die Hörschaftsvertretung tritt bei Bedarf zusammen. Die Hörschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Referate vertreten ist.
- (2) Der Vorsitz führt die Hörsprecherin oder der Hörsprecher.
- (3) Die §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend, dabei hat jedes Referat nur eine Stimme. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen, in das jedes Mitglied der Hörschaft Einsicht nehmen kann.

## § 14

## Ausschüsse; Beauftragte

Die Hörschaftsvertretung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben beratende Ausschüsse bilden und Beauftragte einsetzen.

## 4. Teil: Sonstiges

## § 15

## Hörergruppen

Die als Hörerinnen und Hörer eingeschriebenen

- Rechtsreferendare,
  - Verwaltungs- und Wirtschaftsreferendare,
  - Hörerinnen und Hörer im Aufbaustudium und die
  - Doktorandinnen und Doktoranden
  - sowie vergleichbare Gruppen
- können jeweils eine Hörergruppe bilden und eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen.

## § 16

## Wahlen

- (1) Für die Wahl der Hörschaftsvertretung sowie eventuelle Nach- und Neuwahlen gibt sich die Hörschaft eine Wahlordnung.
- (2) Für die Wahlen gelten die Grundsätze des Mehrheitswahlrechts. Die Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens drei Mitglieder auf geheimer Wahl bestehen.

## § 17

## Haushalt; Beiträge

- (1) Die Hörschaft verwaltet ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplans. Das Haushaltsjahr beginnt für das Sommersemester am 1. Mai und endet am 31. Oktober jeden Jahres; für das Wintersemester beginnt das Haushaltsjahr am 1. November und endet am 30. April jeden Jahres. Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach seiner Feststellung zwei Wochen durch Aushang offenzulegen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Hörschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(3) Die Hörschaftsvertretung hat über die Einnahmen und Ausgaben der Hörschaft sowie deren Vermögen Aufzeichnungen zu erstellen. Näheres über die Aufzeichnungspflichten, die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung regelt die Finanzordnung.

(4) Die Vollversammlung beauftragt zu Beginn eines jeden Semesters zwei ihrer Mitglieder, die nicht Mitglieder der Hörschaftsvertretung oder eines Ausschusses nach § 15 sind, mit der Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfer erstatten der Vollversammlung vor Feststellung des Semesterabschlusses Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(5) Haushaltsplan und Semesterabschluss bedürfen der Genehmigung des Rektors. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

## § 18

## Sozialfonds

(1) Die Hörschaft richtet aus den Erlösen des Schaffermahls und weiteren Spenden einen Sozialfonds für ausländische Hörer ein. Dieser Fonds soll ausländische Hörerinnen und Hörer bei ihrem Studium, ihrer Promotion und ihrem Aufenthalt in Speyer unterstützen sowie den akademischen und kulturellen Austausch fördern.

(2) Zahlungen sollen nur an ausländische Hörerinnen und Hörer geleistet werden, die kein Vollstipendium haben und nur für außergewöhnliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Studium oder der Promotion anfallen. Dies sind insbesondere Kosten für notwendige Exkursionen oder Sachmittel, die für die Vorbereitung und Durchführung einer Seminararbeit, Magisterprüfung oder Promotion notwendig sind. In besonderen Ausnahmefällen kann auch die Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung oder der allgemeine Lebensunterhalt gefördert werden.

(3) Mittel aus dem Sozialfonds sollen nicht mehr als die Hälfte der tatsächlich anfallenden Kosten abdecken. Der Förderbetrag soll im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro betragen.

(4) Die Förderung ist beim Integrationsreferat zu beantragen. Dieses entscheidet in der Reihenfolge des Antragseingangs im Einvernehmen mit der Hochschule und nach Anhörung der Hörschaftsvertretung. Für Ausnahmen von Absatz 2 und 3 ist die Zustimmung der Hörschaftsvertretung erforderlich. Kommt eine Einigung nach Satz 2 nicht zustande, so entscheidet die Hörschaftsvertretung.

## § 19

## Aufsicht

Die Hörschaft untersteht der Rechtsaufsicht des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz und der Rektorin oder des Rektors der Hochschule.

## § 20

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisher gültige Satzung vom 15. September 1987 außer Kraft.

(2) Die Satzung wird im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Speyer, den 23. Januar 2008

Der Hörsprecher der Hörschaft  
der Deutschen Hochschule  
für Verwaltungswissenschaften Speyer  
Frederic E l s k a m p